

Beschlussvorlage Nr. B-152/2019

Einreicher:
Dezernat 6/Amt 61

Gegenstand:

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 18/14 Dorfstraße Grüna

Beratungsfolge (Beiräte, Ortschaftsräte, Ausschüsse, Stadtrat)	Sitzungs- termine	Status	Beratungsergebnis		
			öffent- lich/ nichtöffent- lich	bestä- tigt	abge- lehnt
Ortschaftsrat Grüna	13.05.2019	öffentlich			
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	21.05.2019	öffentlich			

Michael Stötzer

Unterschrift

Beschlussvorschlag:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss beschließt:

Der Entwurf der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 18/14 Dorfstraße Grüna (Anlage 3) sowie die Begründung (Anlage 4) werden in der Fassung vom März .2019 gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt.

Begründung:

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 19.03.2019 den Aufstellungsbeschluss B-036/2019 zur Klarstellungs- und Ergänzungssatzung Nr. 18/14 Dorfstraße Grüna gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte in der Nr. 14 des Amtsblattes der Stadt Chemnitz am 05.04.2019.

Es besteht die planerische Absicht einer maßvollen Erweiterung des Innenbereichs. Dazu sollen die als Wohngebiet vorgeprägten Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen werden.

Im Rahmen des Wohnbauflächenbedarfskonzeptes wurde dieser Bereich vom Ortschaftsrat Grüna als ein wichtiges mögliches Potential für Eigenheime vorgeschlagen. Der Planungsbedarf ergibt sich aus dem Vorhaben, das bestehende Wohngebiet durch 6 bis 8 Einfamilienhaus-Grundstücke zu ergänzen und abzurunden.

Die Stadt Chemnitz stellt eine Klarstellungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB auf. Beide Satzungen können miteinander verbunden werden. Die Satzung unterstützt die Beurteilung der Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 34 BauGB. Nicht geregelt werden bauordnungsrechtliche Belange, Erschließung und Eigentumsverhältnisse.

Bei der Aufstellung der Satzung sind gemäß § 34 Abs. 6 BauGB die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB entsprechend anzuwenden.

Satzungen nach § 34 BauGB sind von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen. Auf Ergänzungssatzungen sind gemäß § 34 Abs. 5 Satz 4 BauGB die § 1a Abs. 2 und 3 und § 9 Abs. 1a entsprechend anzuwenden.

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Chemnitz als Wohnbaufläche dargestellt.

Anlagenverzeichnis:

Anlage 3: Entwurf

Anlage 4: Begründung